

Gebührensatzung für die Musikschule Strullendorf der Gemeinde Strullendorf vom 14.03.2016

Die Gemeinde Strullendorf erlässt aufgrund des Kommunalabgabegesetzes (KAG) und des Artikel 24 Absatz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBL Seite 797; BayRS2020-1-1-1) folgende Gebührensatzung für die Musikschule Strullendorf:

§ 1 Gebührenpflicht

Für den Besuch der Musikschule der Gemeinde Strullendorf und die vorübergehende Überlassung schuleigener Instrumente werden Gebühren erhoben. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung verpflichtet sind die für den Unterricht gemeldeten Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Unterrichtsgebühren

(1) Die Unterrichtsgebühren für ein Musikschuljahr betragen monatlich je Schüler:

- a. **Grundfächer** (Musikmäuse/Früherziehung/Grundausbildung) **Gebühr nach Gruppenstärke wie bei Hauptfächern**
- b. **Hauptfächer** (Instrumentalunterricht / Sologesang)

bei fünf und mehr Schülern (45 Min./30 Min.)	€ 17,00	/	€ 11,00
bei drei und vier Schülern (45 Min./30 Min.)	€ 25,00	/	€ 17,00
bei zwei Schülern (45 Min./30 Min.)	€ 29,00	/	€ 20,00
bei Einzelunterricht (30 Min.)	€ 44,00		
bei Einzelunterricht (45 Min.)	€ 59,00		
bei Einzelunterricht (60 Min.)	€ 88,00		
- c. **Chor/Singklassen** **€ 4,00**
- d. **Ensemblegebühren (fällig gemäß §3 Abs.6)**
(bei sechs und mehr Schülern € 4,00, bei vier und fünf Schülern, € 5,00, bei drei Schülern € 6,00)
- e. **Bläserklassen der Grund- und Mittelschule** **€ 15,00**
(ausgehend von 3er Gruppe, 15 Min. Fachunterricht je Schüler und Bläserklassenunterricht, incl. Instrument)
- f. **Kombi-(ergänzender) Einzelunterricht für Bläserklassen (15 Min.)** **€ 15,00**
(gesamt Kombi + Bläserklasse € 30,00)

- (2) Die Gebühren sind für ein volles Musikschuljahr zu entrichten.
Das Musikschuljahr beginnt am 1. September eines jeden Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (3) Mit Schülern, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Strullendorf haben, ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen.
Soweit nicht in der Sondervereinbarung mit der Musikschulleitung anders vereinbart, wird ein Zuschlag in Höhe von € 210,00 pro Jahr erhoben.
- (4) Belegt ein Schüler nur Ensembleunterricht, so wird ein Zuschlag in Höhe von € 108,00 pro Jahr erhoben.
(Ausnahmen mit Absprache der Musikschulleitung)
- (5) Belegt ein Schüler nur das Fach Klavierunterricht, so wird ein monatlicher Zuschlag in Höhe von € 4,00 erhoben.
- (6) Belegt ein Schüler neben dem Hauptfachunterricht ein Ensemblefach, welches an Wettbewerben und Konzerten teilnimmt, entfallen die Gebühren für den Ensemble-Unterricht. Ist dies nicht der Fall, werden die Gebühren rückwirkend für das laufende Schuljahr zum 1. Juni abgebucht.
- (7) In der Bläserklasse kann der Kombi-Unterricht (15 Min. ergänzender Einzelunterricht) dazugebucht werden.
Die monatliche Gebühr beträgt € 15,00.

§ 4 Miete und Leihe

- (1) Für die vorübergehende Überlassung von Musikinstrumenten aus schuleigenen Beständen wird eine monatliche Leihgebühr erhoben. Ein Anspruch Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen. Die Leihgebühr beträgt für Instrumente mit einem Wiederbeschaffungswert **bis 1.250,00 € (monatlich € 10,00) über € 1.250,00 (monatlich € 15,00)**.
- (2) Die Überlassung erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. In begründeten Fällen und in Absprache mit der Musikschulleitung kann eine Verlängerung beantragt werden.
- (3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist der Schüler bzw. seine Erziehungsberechtigten entsprechend §546 und §546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Miete zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregelung des BGBs zu leisten. Dies gilt auch für vertragswidrige Überlassung an Dritte.

§ 5 Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

- (1) Die Unterrichtsgebühren sowie die Leihgebühren für Instrumente sind Jahresgebühren und werden jeweils für ein Musikschuljahr (01.09. bis 31.08.) im Voraus erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit Aufnahme des Unterrichts und wird in vier Raten jeweils am 1. November, 1. Januar, 1. März und 1. Juni zur Zahlung fällig. Sofern diese Termine auf einen Feiertag fallen, sind die Gebühren zum nächstfolgenden Bankarbeitstag fällig.
- (2) Bei Eintritt während des Musikschuljahres betragen die Gebühren für das laufende Musikschuljahr 1/12 der Jahresgebühr je Monat, berechnet vom Eintrittsmonat an. Bei Austritt während des Musikschuljahres aus zwingendem Anlass im Einvernehmen mit der Musikschulleitung und nach vorheriger rechtzeitiger Kündigung gemäß §8 endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Austrittsmonats.
- (3) Bei Anmietung eines Instrumentes während des Musikschuljahres entstehen die Gebühren mit Beginn des Monats der Anmietung. Sie sind zu den in Absatz 1 genannten, auf den Eintrittsmonat folgenden Terminen fällig. Sie enden mit Ablauf des Monats, in dem das Instrument zurückgegeben wird.

§ 6 Gebührenänderungen, Unterrichtsausfall, vorzeitige Beendigung, Probezeit

- (1) Die Unterrichtsgebühren können sich wegen Verkleinerung oder Vergrößerung der Gruppen oder wegen Satzungsänderungen während des Musikschuljahres erhöhen bzw. ermäßigen.
- (2) Schulversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren. Nur bei Erkrankung eines Schülers auf die Dauer von vier und mehr Unterrichtswochen wird die entsprechende Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag bei Vorlage eines ärztlichen Attestes zurückerstattet.
- (3) Unterrichtsstunden, die durch Erkrankungen oder unvermeidlicher Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Darüberhinaus entfallener Unterricht wird nur im Sonderfall auf schriftlichen Antrag hin zurückerstattet.
- (4) Verlässt ein Schüler während des Musikschuljahres ohne Genehmigung der Musikschulleitung die Musikschule, so wird die Unterrichtsgebühr für das volle Musikschuljahr, soweit sie noch nicht bezahlt wurde, erhoben.
- (5) Eine Probezeit ist nur in den Grundfächern Musikmäuse und musikalische Früherziehung vorgesehen. Diese beginnt zum 01.09. des Jahres und endet am 01.11. des Jahres.

§ 7 Ermäßigungen

- (1) Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühr wird gewährt als Sozialermäßigung (Abs. 2), Ermäßigung wegen Teilnahme an gemeinnützigen Musikgruppen (Abs. 3), Mehrfachermäßigung (Abs. 4) und Geschwisterermäßigung (Abs. 5).
- (2) Die Sozialermäßigung wird Gebührenschuldern auf Antrag von der Gemeindeverwaltung für Schüler aus der Gemeinde Strullendorf gewährt sofern diese bedürftig sind.
- (3) Musikschüler, die im Gemeindegebiet in gemeinnützigen Musikgruppen, Ensembles oder Bläserklassen tätig werden, erhalten auf die Gebühr des Einzelunterrichts einen **Nachlass von 4,00 €**.
- (4) **Mehrfachermäßigung von 25 % auf das jeweils kostengünstigere Unterrichtsfach** greift bei mindestens zwei gebührenpflichtigen Unterrichtsfächern.
- (5) Werden Familienangehörige unterrichtet, wird auf das jeweils kostengünstigere Unterrichtsfach folgende Ermäßigung gewährt: für das **2. Familienmitglied 25 %**, für das **3. Familienmitglied 50 %** und für das **4. und weitere Familienmitglieder 75 %**.
- (6) Die Ermäßigung nach Absatz 2 bis 5 wird gewährt; die Reihenfolge des Absatzes 1 ist maßgebend.
- (7) Von Ermäßigungen ausgeschlossen bleiben Zuschläge nach §3 Abs. 3 und 6 für auswärtige Schüler und bei Verweigerung der Gemeinschaftsmusikveranstaltungen.
- (8) Bläserklassengebühren sowie Gebühren für den Kombi-Unterricht werden nicht weiter ermäßigt.

§ 8 Kündigung, Austritt oder Ausschluss vom Musikunterricht

- (1) Um- und Abmeldungen sind zum 01.09. eines jeden Jahres möglich und müssen bis zum 15.05. des Jahres eingegangen sein. Sie bedürfen der Schriftform. Maßgeblich ist stets das Eingangsdatum im Sekretariat der Musikschule. Es verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht spätestens zum 15.05. des laufenden Musikschuljahres gekündigt wird.

Einjährige Kurse wie Musikmäuse und Früherziehung enden nach dieser Frist und bedürfen keiner Kündigung.

Spatzenchor und Grundausbildung enden nach der 2. Klasse und bedürfen ebenfalls keiner Kündigung zu diesem Zeitpunkt.

Der Bläserklassenunterricht ist für 2 Jahre verbindlich, endet nach 2 Jahren und bedarf keiner Kündigung.

- (2) Bei vorzeitigem Austritt ist das volle jährliche Schulgeld zu entrichten. Eine außerordentliche Kündigung ist nur in Absprache mit der Musikschulleitung unter Vorlage z.B. eines Attestes bzw. durch den Wegzug aus dem Gemeindegebiet möglich.
- (3) Die Musikschulleitung behält sich nach Rücksprache mit der zuständigen Lehrkraft als disziplinarische Maßnahme bei zwingendem Anlässen einen Ausschluss vom Musikschulunterricht vor. Gebühren werden in diesem Fall noch für den laufenden Kalendermonat fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt zum 01.09.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 02.04.2012 außer Kraft.

Gemeinde Strullendorf, 14.03.2016

Wolfgang Desel, Erster Bürgermeister